

Rechte in sozialen Netzwerken

Bayerisches Filmzentrum

22.02.2013

Michael Augustin

Rechtsanwalt

:: Referent

- RA Michael Augustin
ist spezialisiert auf die Bereiche Urheberrecht, IT-Recht, Markenrecht, Wettbewerbsrecht und internationales Recht. Er publiziert regelmäßig Aufsätze und hält Vorträge und Seminare in diesen Bereichen.
- Nächste Termine:
 - Seminar in der Filmwerkstatt über Neue Geschäftsmodelle für Filmproduzenten am 06./07. April 2013
 - Symposium auf dem Münchner Filmfest 2013 mit Futurist Gerd Leonhard: Businessmodelle für die Zukunft der Filmindustrie am 01.07. ab 14:00 Uhr



www.ra.michaelaugustin.de

:: Medien im Umbruch

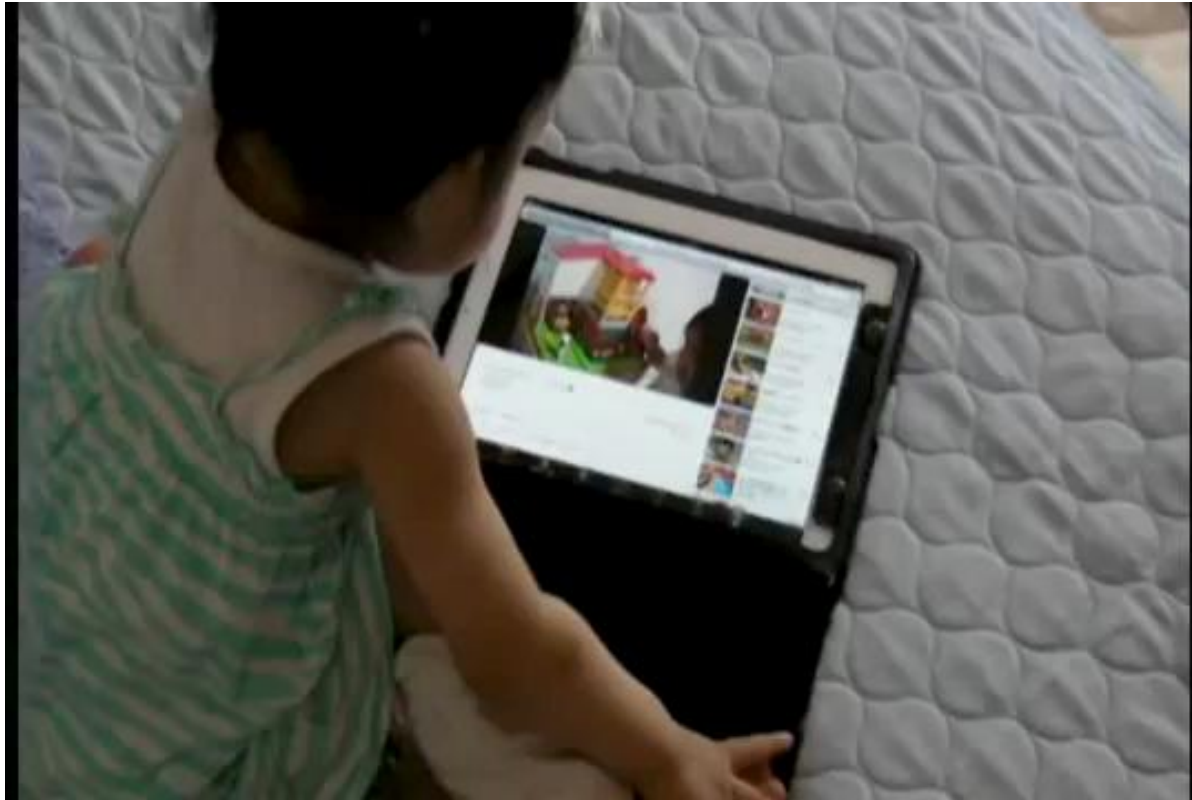
Allgemein bekannte Gründe für die wachsende Bedeutung von Internetverwertungen und damit auch der sozialen Netzwerke:

- Beschleunigung der Datenübertragungsraten
- Sinkende Preise für Speichermedien
- Steigende Popularität von Smartphones und Tablet PCs

Unbekanntere Gründe für das Wachstum von Internetverwertungen:

- Planung einer Filmförderung durch Youtube
- Steigende Bedeutung von Online Filmdatenbanken
- Social TV versus traditionelles TV („Scheduled TV“ nach Prognosen bald nur noch für Sport- und andere Live-Events sowie vielleicht noch Nachrichten)

:: Digital Natives



www.ra.michaelaugustin.de

:: Youtube Originalkanäle

Motorvision

Motorvision

Comedy



HuHa

ChannelFlip



Onkel Berni's Welt

First Entertainment



Ponk

Mediakraft

Unterhaltung



eNtR berlin

UFA Film & TV
Produktion/Fremantle



High5

IDG Germany



Shortcuts

Endemol beyond with
Wiedemann & Berg
Television



The Survival Guide for
Parents

Endemol beyond

:: Möglichkeiten in sozialen Netzwerken

- Direkte Ansprache der Fans:
z.B. über den Kinostart, TV-Sendung und Beginn des DVD Verkaufs, aber auch schon zu Beginn des Projektes vor Drehbeginn („Direct-to-Fan Marketing“)
- Generierung weiterer Einnahmen durch Werbung
- Crowd Funding und –Investing
- Marktforschung
- Virales Marketing
- Werbung für neue Projekte

:: Allgemeines zu den drohenden Ansprüchen

Unterlassung

Verletzungshandlung

(ggf. durch Unterlassen bei Handlungspflicht)

Rechtsgutverletzung

Kausalität

Rechtswidrigkeit

Erstbegehungs-/ Wiederholungsgefahr

Schadensersatz

Verletzungshandlung

Rechtsgutverletzung

Kausalität

Rechtswidrigkeit

Schaden

Vorsatz/ Fahrlässigkeit

:: Urheberrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

Deep Links sind grundsätzlich erlaubt:

Deep Links sind urheberrechtlich zulässig, wenn der fremde Inhalt selbst ohne technische Schutzmaßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, die Verlinkung somit also nicht Zugangsbeschränkungen auf der Website des Rechtsinhabers umgeht.

Problematisch wird es aber, wenn der Inhalt des Links im eigenen Post kopiert wird:

- Ein kurzer Text ist regelmäßig nicht urheberrechtlich schutzfähig: Die Überschrift oder kurze Textschnipsel erreichen wohl nie die erforderliche Schöpfungshöhe.
- Bilder (auch Thumbnails !) sind aber schon urheberrechtlich schutzfähig.

:: Urheberrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

Recht auf Privatkopie, wenn:

- Anfertigung durch natürliche Person
- Kopie dient ausschließlich privatem Zweck
- Keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage.

Ein Recht auf **öffentliche Zugänglichmachung** von Privatkopien scheidet jedoch aus. Eine Zugänglichmachung gilt aber dann nicht als öffentlich in diesem Sinne, wenn die Personen, denen die Privatkopie zugänglich gemacht wird, **„durch persönliche Beziehungen“ verbunden** sind.

:: Urheberrechtsverletzungen in sozialen Netzwerken

Mögliche **Rechtfertigungen** für die **Vervielfältigung** und **öffentliche Zugänglichmachung** eines Bildes (Thumbnail) in sozialen Netzwerken:

- Das **Zitatrecht** scheidet regelmäßig aus, da der Text im Post zum Link schon kein urheberrechtliches Werk darstellt, und es auch die Verwendung des Bildes als Zitat nicht rechtfertigt.
- Eine **stillschweigende Einwilligung** des Rechtsinhabers kann meines Erachtens nur bei Seiten, die selbst Fanseiten in sozialen Netzwerken unterhalten und den Austausch ihrer Artikel, Bilder und Werke in sozialen Netzwerken offensichtlich fördern.
- Genauso verhält es sich, wenn Videoplattformen das Einbinden von Videos ihrer Teilnehmer in die Websites Dritter offensichtlich zulassen und fördern

Im Zweifel sollte man also das Bild vom fremden Link im Post nicht anzeigen lassen. Der Text kann aber übernommen werden.

:: Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Anspruchsinhaber:

Im Gegensatz zu den Urheberrechtsverletzungen können hier Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche nicht vom Inhaber der urheberrechtlichen Verwertungsrechte am fremden Inhalt, sondern nur von der verletzten Person geltend gemacht werden. Rechtsträger sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch juristische Personen wie GmbHs, AGs, Vereine, Parteien usw.

Anspruchsgegner:

Bei ehrverletzenden Äußerungen oder unwahren Tatsachenbehauptungen ist Anspruchsgegner nur derjenige, der sich diese Äußerung **zu eigen macht**:

- Durch entsprechende Erklärung im zugehörigen Post,
- Durch Speicherung im Profil, wenn der fremde Inhalt nicht als solcher gekennzeichnet oder erkennbar ist,

Empfehlung: Bei Verlinkung auf fragwürdige fremde Inhalte ausdrücklich von deren Aussagen distanzieren, z.B. im Info-Feld, oder im Impressum

:: Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Arten von Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

Individualsphäre:

Die **Individualsphäre** schützt das Selbstbestimmungsrecht und bewahrt die persönliche Eigenart des Menschen in seinen Beziehungen zur Umwelt (Sozialsphäre), seinem öffentlichen, wirtschaftlichen, beruflichen Wirken. Äußerungen dürfen, sofern sie wahr sind oder nur eine Meinung enthalten, nur bei schwerwiegenden Auswirkungen mit negativen Sanktionen verknüpft werden.

Beispiele:

- Großer Verbreitungsgrad: Prangerwirkung durch Veröffentlichung im Internet
- Art der Informationsgewinnung, z.B. durch Ausspähen
- Verwechslungsfähige Werbung mit Doppelgänger oder Sprachimitation
- Verteilung von Handzetteln in Praxisnähe, wobei ein Gynäkologe der rechtswidrigen Abtreibung bezichtigt wird

Nicht:

- bei sachlicher Bewertung einer Lehrerin im Internetforum
- Plakataktion gegen Klimazerstörung mit Abbildung und Namensnennung eines Vorstandsvorsitzenden

:: Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Arten von Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

Privatsphäre:

Die **Privatsphäre** umfasst den Lebensbereich, zu dem andere Menschen nach der sozialen Anschauung nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang haben, insbesondere das Leben im häuslichen oder Familienkreis und das sonstige Privatleben im eigenen häuslichen Bereich sowie je nach den Umständen außerhalb. Eingriffe in die Privatsphäre sind nach dem Prinzip der Güter- und Interessenabwägung nur zulässig, wenn die wahrheitsgemäße Aufklärung über Vorgänge aus dem privaten Lebensbereich einer Person aus besonderen Gründen für die Allgemeinheit von Bedeutung ist.

Absolute Person der Zeitgeschichte:

Bei absoluten Personen der Zeitgeschichte, also prominenten Persönlichkeiten, die aufgrund regelmäßiger Berichterstattung als allgemein bekannt gelten, spricht eine Vermutung für das Veröffentlichungsinteresse.

Relativen Personen der Zeitgeschichte:

Bei relativen Personen der Zeitgeschichte, also Personen, die nur aufgrund bestimmte Ereignisse in die mediale Berichterstattung kamen, spricht die Vermutung nur für das Veröffentlichungsinteresse, wenn über den zeitgeschichtlichen Vorgang berichtet wird.

:: Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Arten von Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

Intimsphäre:

Die **Intimsphäre** umfasst die innere Gedanken und Gefühlswelt mit ihren äußeren Erscheinungsformen wie vertraulichen Briefen, Tagebuchaufzeichnungen sowie die Angelegenheiten, für die ihrer Natur nach Anspruch auf Geheimhaltung besteht, wie zum Beispiel der Gesundheitszustand oder Einzelheiten über das Sexualleben. Die Intimsphäre genießt grundsätzlich absoluten Persönlichkeitsschutz.

Berichte über die Intimsphäre sind einer öffentlichen Darstellung also grundsätzlich verschlossen.

:: Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Arten von Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

Recht am eigenen Bild:

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten.

Ausnahmen vom Erfordernis der Einwilligung:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte: Die Verbreitung von Bildnissen zum Zweck der Unterhaltung rechtfertigt keine Einschränkung der Privatsphäre des Abgebildeten.
2. Personen nur Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit;
3. Versammlung, Aufzug und ähnliche Vorgängen, an denen die Personen teilnahm;
4. Verbreitung oder Schaustellung dient höheren Interesse der Kunst.

Aber nur wenn durch die Verbreitung und Schaustellung nicht ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird, also insbesondere **Werbung**.

:: Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Arten von Verletzungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts:

Hausrecht: Fotos oder Filmaufnahmen von Gebäuden, die nicht von einem öffentlich zugänglichen Ort einsehbar sind, und deren Innenräume.

Bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen: - Immer unzulässig. Besondere Vorsicht bei behaupteten Straftaten: Ein Verdacht darf nur bei einem Mindestmaß an bewiesenen Tatsachen als solcher behauptet werden.

Werturteile und Meinungsäußerungen: - sind grundsätzlich vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit geschützt, solange nicht die Menschenwürde verletzt wird, beispielsweise durch Schmähkritik und Formalbeleidigungen. In der Abwägung der betroffenen Grundrechte spielt jeweils eine Rolle, ob die Person, deren Verletzung des Persönlichkeitsrecht in Frage steht, aufgrund eigener freier Entscheidung in der Öffentlichkeit steht oder eine Privatperson ist, die höheren rechtlichen Schutz genießt.

:: Unlauteres Wettbewerbsrecht

Anspruchssteller:

Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche können auch von Mitbewerbern, Berufsverbänden, Verbraucherverbänden und den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern geltend gemacht werden, wenn in unlauterer Weise für Vorteile im wirtschaftlichen Wettbewerb gekämpft wird.

Anspruchsgegner:

Anspruchsgegner sind nicht nur diejenigen Unternehmen, die von der Veröffentlichung des Inhalts begünstigt werden, sondern auch diejenigen, welche durch die Veröffentlichung nur fremden Wettbewerb fördern möchten.

Haftbar kann somit auch derjenige sein, der mit dem Post bezweckt, ein anderes Unternehmen zu bewerben, ohne selbst in der Branche tätig zu sein.

:: Unlauteres Wettbewerbsrecht

Verbot vergleichender Werbung, wenn sie:

- sich nicht auf Waren oder Dienstleistungen für den **gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung** bezieht,
- Nicht **objektiv** auf eine oder mehrere wesentliche, relevante, nachprüfbare und typische Eigenschaften oder den Preis bezogen ist,
- Im geschäftlichen Verkehr zu einer **Gefahr von Verwechslungen** führt,
- Den **Ruf** des von einem Mitbewerber verwendeten Kennzeichens in unlauterer Weise **ausnutzt oder beeinträchtigt**,
- die Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers **herabsetzt oder verunglimpft**, oder
- Eine Ware oder Dienstleistung **als Imitation oder Nachahmung** einer unter einem geschützten Kennzeichen vertriebenen Ware oder Dienstleistung **darstellt**.

Ansprüche auch gegen Mitarbeiter oder Beauftragte des Unternehmens, wenn eine „geschäftliche Handlung“ vorliegt: Also das Verhalten einer Person vor, bei oder nach einem Geschäftsabschluss zugunsten des eigenen oder eines fremden Unternehmens.

:: Unlauteres Wettbewerbsrecht

Weitere unlautere Wettbewerbshandlungen:

- Ausübung von Druck,
- Ausnutzung von Angst, Unerfahrenheit, Gebrechlichkeit, Leichtgläubigkeit, usw.,
- Verschleierung des Werbecharakters,
- Keine klaren und eindeutigen Angaben bei Verkaufsfördermaßnahmen, wie auch den Teilnahmebedingungen bei Gewinnspielen,
- Herabsetzung oder Verunglimpfung von Mitbewerbern,
- Behauptung unwahrer Tatsachen,
- Nachahmung von Waren oder Dienstleistungen,
- Gezielte Behinderung,
- Irreführung,
- Unzumutbare Belästigung,
- Verrat von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen

:: Markenrecht

Entstehung von Markenschutz

- Eintragung im Register des DPMA oder einem internationalen Register
- Durch Benutzung im Verkehr, soweit das Zeichen hierdurch in den beteiligten Verkehrskreisen Verkehrsgeltung erlangt.

Markenrechte können verletzt werden durch:

- Verwendung einer ähnlichen oder identischen Marke für eigene ähnliche oder identische Waren oder Dienstleistungen und dabei zumindest eine Verwechslungsgefahr begründet wird,
- Ausnutzung oder Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft oder Wertschätzung einer bekannten Marke ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise.

:: Namensrecht

Namensrechte gewähren einen weniger starken Schutz als Markenrechte und stehen grundsätzlich nur natürlichen und juristischen Personen sowie auch nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen – wie auch der GbR, zu.

Gesetzlicher Name:

Kein Unterlassungsanspruch bei Verwendung übereinstimmender gesetzlicher Namen.

Unterlassungsanspruch aber dann,

- wenn der Namensträger seinen berühmten Namen als Strohmännchen zur Bildung einer verwechslungsfähigen Firma zur Verfügung stellt.
- wenn ein bekannter Name dazu benutzt wird, den Ruf eines bekannten gleichartigen Unternehmens auszubeuten.

:: Namensrecht

Wahlname:

Für einen im Gegensatz zum gesetzlichen Namen frei gewählten Wahlnamen kann ein Namensrecht nur entstehen, wenn ihm **originäre Unterscheidungskraft** zukommt.

Dies vorausgesetzt geht es um den Zeitpunkt der Priorität, weshalb es auf den **Zeitpunkt der Ingebrauchnahme** ankommt. Demnach kann derjenige, welcher den Namen zuerst verwendete, Unterlassung vom späteren Verwender verlangen.

Ist der Zeitpunkt der Ingebrauchnahme nicht mehr aufklärbar oder sind fallen beide Ingebrauchnahmen auf den gleichen Zeitpunkt, so kommt es auf die **Erlangung der Verkehrsgeltung** an.

:: Recht am Werktitel

Titel von Filmen werden als Werktitel bzw. geschäftliche Bezeichnung gesetzlich geschützt.

Wird ein solcher Werktitel oder ein ihm ähnliches Zeichen im geschäftlichen Verkehr in einer Weise benutzt, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Werktitel hervorzurufen, so kann der Inhaber der geschäftlichen Bezeichnung **Unterlassung** vom anderen verlangen.

Eine nur redaktionelle Bezugnahme auf ein anderes Werk beispielsweise in einer Kritik unter Nennung des Werktitels stellt keine unbefugte Verwendung des bekannten Titels dar, solange klar bleibt, dass der bekannte Werktitel nicht als Titel für das eigene Werk verwendet werden soll.

Es muss dabei jedoch gewährleistet sein, dass die Unterscheidungskraft oder die Wertschätzung des bekannten Filmtitels nicht ohne rechtfertigenden Grund in unlauterer Weise ausgenutzt oder beeinträchtigt wird.

:: Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Weitere Infos und Links auf:

www.ra.michaelaugustin.de

